

# Die Kunst, Kunst zu versichern

G. Rossi

Der Aufbau einer Sammlung bedarf langjähriger Passion und Kenntnis. Nicht selten beschäftigt sich der ernsthafte Sammler viele Stunden des Jahres mit seinen Objekten und liest Fachliteratur, besucht wichtige Messen und Ausstellungen, tauscht sich mit Gleichgesinnten aus und verfolgt den sich manchmal rasch, manchmal langsam verändernden Kunstmarkt.

Attraktive Sammlungsgebiete gibt es viele: angefangen bei Gemälden, Druckgrafiken und Zeichnungen aller Epochen über Skulpturen und Mobiles bis zu Antiquitäten wie Möbel, Leuchten, Spiegel oder Teppiche. Daneben finden sich auch zahlreiche Sammler im Bereich des Porzellans, der Antiken oder der Asiatika, aber auch Uhren, sowohl Armbanduhren als auch Stand-, Tisch- und Kaminuhren sowie Pendulen, bilden ein interessantes Betätigungsgebiet und ziehen immer häufiger Sammler in ihren Bann.

Kunstwerke wie die obengenannten stellen besondere, nicht nur finanzielle, Werte dar. Sie liegen dem ambitionierten Sammler am Herzen und sind deshalb in einer gewöhnlichen Hausratversicherung nur ungenügend versichert. Diese schützt die Sammlungsobjekte meist nur gegen Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Wasser und Einbruchdiebstahl, wohingegen der einfache Diebstahl (d.h. Wegnahme ohne Gewaltanwendung) oder die Beschädigung ausgeschlossen sind. Gerade aber

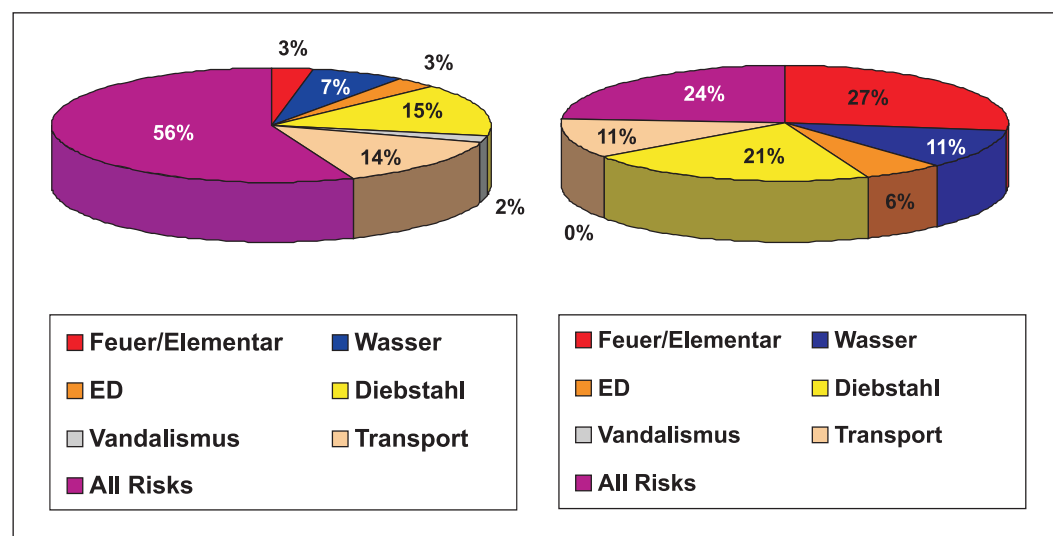
Schadensfälle aufgrund von Unachtsamkeit des Besitzers oder von Drittpersonen wie beispielsweise dem Putzpersonal stellen in der Schadensstatistik die höchste Häufigkeit dar. Sie bilden laut einer Statistik des Versicherers mit 56% zahlenmässig die grösste Gruppe, sind aber, was die prozentuale Schadenssumme von 27% angeht gleichauf mit dem Feuer (24% Anteil Schadenssumme, Schadenhäufigkeit: 3%) (Abb. 1 und 2).

Für das Kunstobjekt gilt also: Der Mensch bildet die grösste Gefahr! Ein Beispiel: Der Sammler möchte ein ansonsten in der Vitrine aufbewahrtes Stück herausnehmen, um es zu betrachten oder einem Besucher zu zeigen, und stösst dabei an die Tischkante – der Arm der wertvollen Art-Déco-Skulptur bricht ab. Oder: Es gleitet ihm beim Umhängen seiner Sammlung von Altmeisterzeichnungen ein Werk aus der Hand und fällt zu Boden.

In solchen Fällen ist die normale Hausratversicherung nicht betroffen, da es sich um keine der durch sie gedeckten Schadensursachen handelt. Das Sammlungsobjekt ist aber nichtsdestotrotz beschädigt und soll auch nicht, wie dies beispielsweise bei einem Esstisch, der Stereoanlage oder dem Alltagsgeschirr der Fall ist, entsorgt und durch ein neues Stück ersetzt werden. In vielen Fällen besteht die Möglichkeit, durch einen guten Restaurator eine fachmännische Restaurierung durchführen zu lassen. Die da-

Abbildung 1

Prozentuale Aufteilung der Schadensfälle in 1. Häufigkeit und 2. Höhe der Schadenssumme.



Korrespondenz:  
Gabriela Rossi, lic. phil. I  
Kunstsachverständige  
FMH Insurance & Financial Services  
Moosstrasse 2  
CH-3073 Gümligen  
Tel. 031 959 50 00  
Fax 031 959 50 10

Internet: [www.fmhinsurance.ch](http://www.fmhinsurance.ch)

durch entstandenen Kosten werden vom spezialisierten Kunstversicherer übernommen, der auch, wenn dies der Kunde wünscht, bei der Auswahl des geeigneten Restaurators behilflich sein kann.

Die Kunstsachverständigen der Kunstversicherung sind ausgebildete Kunsthistoriker mit langjähriger Erfahrung im Kunsthandel und können sich auf ein weitverzweigtes Netz inner-

halb der Kunstwelt stützen. So finden sie im Bedarfsfall den geeigneten Transporteur, Restaurator, Rahmenmacher oder Photographen und sind auch über Möglichkeiten des An- und Verkaufs von Sammlungsobjekten informiert.

Daneben gehört das Erstellen von Inventaren der zu versichernden Sammlungen oder das Überprüfen von bereits bestehenden Inventarlisten auf die Gültigkeit der darin aufgeführten Objektwerte zu den wichtigsten Aufgaben der für die Kunstversicherung tätigen Kunstsachverständigen. Der sogenannte «vereinbarte Wert» wird in enger Zusammenarbeit mit dem zu Versichernden ermittelt. Er bildet die Grundlage des Vertrages und spiegelt den aktuellen Marktwert des Sammlungsgutes wider. Im Schadensfall ist dann der Versicherte von der sich oftmals schwierig gestaltenden Nachweispflicht des Werts entbunden, denn gerade bei Erbstücken fehlen in der Regel Belege für den Ankauf wie Quittungen von Auktionshäusern oder Galeristen. Im Wissen um die teils starken Schwankungen des Kunstmarkts sollten die Sammlungsobjekte in regelmässigen Abständen neu bewertet werden – eine Gratisdienstleistung für die Versicherten, die von den Kunstsachverständigen vorgenommen wird, damit die Freude an der Kunst bestehenbleibt, denn «ars longa – vita brevis»!

Abbildung 2

Anzahlmässige Statistik der Schadensfälle.

